

# **Verordnung**

## **über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Anschlags- und Plakatierungsverordnung) der Stadt Waldkraiburg**

**Vom 20. Juli 2016**

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 152) folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln, nur an den von der Stadt Waldkraiburg zum Anschlag bestimmten (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen, Schaukästen) gemäß der jeweiligen Benutzungsbestimmungen angebracht werden.
- (2) Vor allgemeinen Wahlen, Volksbegehren- und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden werden von der Stadt Waldkraiburg Wahl-Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Platzeinteilung auf den Anschlagtafeln wird durch das Wahlamt der Stadt Waldkraiburg vorgenommen.
- (3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Waldkraiburg vorgeführt werden.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Waldkraiburg.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln (Werbeanlagen), Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telegrafmasten, Verkehrszeichen- und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.

- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### § 3 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind
1. Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,
  2. Plakate und Ankündigungen, die durch örtliche Vereine und Verbände für Veranstaltungen in den Schaufenstern ausgehängt werden,
  3. Anschläge, die durch die Stadt Waldkraiburg an stadt eigenen Plakatträgern angebracht werden,
  4. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
  - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
  - c) die jeweiligen Antragssteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

### § 4 Anordnungen für den Einzelfall, Genehmigung

- (1) Die Stadt Waldkraiburg kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist wieder beseitigt werden.
- (2) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Stadtgebiet Waldkraiburg hat **zwei Wochen** vorher schriftlich zu erfolgen.

- (3) Für den Einzelfall kann die Stadt Waldkraiburg Auflagen und Bedingungen erteilen.
- (4) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (5) Ausnahmegewilligungen sind gebührenpflichtig.

## **§ 5**

### **Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme**

- (1) Die Stadt Waldkraiburg kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Stadt Waldkraiburg die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.
3. entgegen § 3 Abs. 2 die Höchstzahl oder die Entfernungsfrist der Anschläge überschreitet.
4. gegen die Vorschriften nach §§ 4 und 5 verstößt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Waldkraiburg vom 25. April 1996 außer Kraft.